

Schrift

1 H 200/44

J 143/44

Im NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

In der Strafsache gegen

- 1.) den Beamten der BMG. Frantisek M a r g o l d aus Klattau, geboren am 9. September 1895 in Murau/Steiermark,
- 2.) den Brigadegeneral a.D. der ehemaligen tschechischen Armee Josef D o s t a l aus Klattau, geboren am 6. Mai 1891 in Tutschin(Mähren),
- 3.) den Arbeitsamtsabteilungsleiter Dr. jur. Alfred Z e m a n aus Janowitz, geboren am 26. April 1909 in Korytschan(Mähren) sämtlich Protoktoratsangehörige, z.Zt. in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat, hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf die am 16. August 1944 eingegangene Anklage des Herrn Oberreichsanwalts in der Hauptverhandlung vom 27. September 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner,
Kammergerichtsrat Rehse,
SA-Brigadeführer Major a.D. Idebel,
General der Landespolizei a.D. Meißner,
General der Flakartillerie a.D. Haubold,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Dose,

für Recht erkannt.

Frantisek M a r g o l d, Josef D o s t a l und Alfred Z e m a n haben im 4. Kriegsjahr in einer geheimen Umsturzorganisation im Protoktorat mitgearbeitet.

Als Kriegskollaborateure unserer Feinde haben sie sich damit für immer ehrlos gemacht. Sie werden mit dem

T o d e

gestraft.

Gründe:

4707ⁿ 44

G r ü n d e :

I.

Es ist gerichtsbekannt, dass sich vom Jahre 1942 an unter massgeblicher Beteiligung kommunistisch gesonnener Kreise des tschechischen Volkes eine Umsturzorganisation im Protektorat gebildet hat, die unter der Bezeichnung "Nationaler Revolutionsausschuss" es sich zur Aufgabe machte, in jeder nur denkbaren Hinsicht den Umsturz vorzubereiten mit dem Ziele, im Zusammenwirken mit den Feindmächten einen selbständigen tschechischen Staat wieder zu errichten. Im Rahmen dieser Geheimorganisation hat sich in Klattau der vom Volksgerichtshof bereits abgeurteilte tschechische Musiklehrer Stulik in besonderem Ausmass betätigt. Durch ihn sind auch die Angeklagten zur Mitarbeit im "Nationalen Revolutionsausschuss" veranlasst worden.

Dazu steht im einzelnen folgendes fest:

Der Angeklagte Margold wurde durch Stulik im Dezember 1942 für den "Nationalen Revolutionsausschuss" geworben. Er erklärte sich zur Mitarbeit bereit und erhielt den Auftrag, die Beamtenschaft der Eisenbahnbetriebsleitung in Klattau für die Organisation zu erfassen. Diesem Auftrage kam er mit Erfolg nach. Er warb verschiedene seiner Berufskameraden, die nach dem gelungenen Umsturz bestimmte Ämter in der Eisenbahnverwaltung übernehmen sollten, für die Organisation und war auch damit einverstanden, dass durch die gewonnenen Berufskameraden andere Beamte der Protektoratsbahnen ausserhalb von Klattau über Zweck und Ziel des "Nationalen Revolutionsausschusses" unterrichtet wurden. Mindestens zweimal nahm der Angeklagte an Zusammenkünften teil, bei denen unter Leitung des Stulik der Fortgang der illegalen Arbeit besprochen wurde, insbesondere auch die Abgrenzung der Aufgabengebiete jedes einzelnen Mitarbeiters Gegenstand der Erörterung war. Als Margold am 29. April 1943 festgenommen wurde, befand er sich im Besitze eines Röhrchens mit Zyankali, das er von Stulik erhalten hatte

- 3 -

mit dem Auftrage, sich im Falle der Festnahme dadurch selbst das Leben zu nehmen, um so die Umsturzorganisation vor Verrat zu bewahren.

Der Angeklagte D o s t a l wurde gleichfalls gegen Ende des Jahres 1942 von Stulik, den er durch den Chefarzt des Klattauer Krankenhauses, Dr. Dobrusky, kennengelernt haben will, für die Geheimorganisation geworben. Auch er nahm im Januar und Februar 1943 an den schon eben erwähnten zwei Besprechungen teil, bei deren ersterer ihm die Bearbeitung des "militärischen Referats" übertragen wurde. Um diesem Auftrag nachzukommen, liess er sich durch den ihm inzwischen zugeführten ehemaligen Gendarmeriewachtmeister Vozobule darüber berichten, wie stark die in Klattau liegenden deutschen Polizeiarbeiten seien. Er erfuhr von Vozobule ferner, dass ein - z.Zt. allerdings nicht zugängliches - Waffenlager (ohne Munition) in Klattau vorhanden sei. Er hatte ausserdem mit dem Mitangeklagten Zeman gelegentlich eine Unterhaltung über versteckte Waffen und erfuhr von diesem, dass nach umlaufenden Gerüchten, in der Nähe von Klattau Waffen versteckt seien. Auf diese Mitteilungen will Dostal allerdings, da sie keine unmittelbaren Zugriffe auf die angeblich vorhandenen Waffen ermöglichten, kein Gewicht gelegt haben. Um die offenbar geplante militärische Organisation im Rahmen des "Nationalen Revolutionsausschusses" aufbauen zu können, wandte er sich jedoch an mehrere ihm von früher her bekannte ehemalige tschechische Offiziere, die allerdings ihre Mitarbeit verweigert haben sollen.

Im Februar 1943 will Dostal in der Erkenntnis, dass der "Nationale Revolutionsausschuss" stark unter kommunistischem Einfluss stand, seine weitere Tätigkeit für diese Organisation eingestellt haben. Er führte nunmehr aber mit dem Mitangeklagten Zeman und dem landwirtschaftlichen Direktor Zvcina in Klattau Besprechungen über die Bildung eines "Nationalausschusses", der es sich zur Aufgabe machen sollte, im Falle eines Umsturzes im Protektorat für den reibungslosen Fortgang von Handel und Wandel zu sorgen. Dass diese Besprechungen bestimmte organisatorische Ergebnisse gezeitigt haben, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben.

Der Angeklagte Z e m a n wurde gleichfalls gegen Ende 1942 von Stulik für den "Nationalen Revolutionsausschuss" ge-

- 4 -

geworben, nahm an der ersten der beiden schon erwähnten Besprechungen teil und erhielt die Aufgabe zugewiesen, im Falle des Umsturzes den Arbeitseinsatz und die Wirtschaft in Klattau zu leiten. Er setzte sich daraufhin mit dem bereits genannten Zverina und dem Protektoratsbeamten Dr. Jerabek in Verbindung, die er für die Organisation warb. Ausserdem führte er ein- oder zweimal die schon erwähnten Unterhaltungen mit Dostal über angeblich vorhandene Waffenverstecke. Als er danach gelegentlich einer Besprechung mit Stulik von diesem erfuhr, in welchem Umfange sich kommunistisch gesonnene Kreise an dem "Nationalen Revolutionsausschuss" beteiligten, will er - ebenso wie Dostal - seine Mitarbeit verweigert haben. Er ist jedoch geständig, danach mit Dostal und Zverina die Bildung eines wirtschaftlichen Überbrückungsausschusses erörtert und darüber mit verschiedenen Tschechen gesprochen, zu diesen auch von dem "Nationalen Revolutionsausschuss"-allerdings ohne werbende Tendenz - erzählt zu haben.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben der zur äusseren Tateseite in allen wesentlichen Punkten geständigen Angeklagten. Soweit der Angeklagte Dostal mit Nichtwissen bestritten hat, von Zeman etwas über ein angeblich in der Nähe von Klattau befindliches Waffenversteck erfahren zu haben, ist er durch die auch bei der Gegenüberstellung mit Bestimmtheit aufrecht erhaltenen Angaben des Zeman überführt.

II.

Zwar mögen die Angeklagten - wie Dostal und Zeman von Stulik nicht darüber unterrichtet worden sein, dass die Geheimorganisation, für die sie geworben wurden, die Bezeichnung "Nationaler Revolutionsausschuss" führt. Dass es sich aber tatsächlich um diese Organisation handelte, ergibt sich zwanglos aus der Tatsache, dass Stulik als gerichtsbekannter leitender Funktionär des "Nationalen Revolutionsausschusses" sie dafür warb. Daraus folgt, dass die festgestellte Tätigkeit sämtlicher Angeklagter, soweit sie auf Veranlassung des Stulik tätig wurden, im

- 5 -

Rahmen des "Nationalen Revolutionärausschusses" entfaltet worden ist und somit - zur äusseren Tatseite betrachtet - geeignet war, die hochverräterischen und feindbegünstigenden Bestrebungen dieser Geheimorganisation zu fördern.

Sich dieser Bedeutung seines Tuns bewusst gewesen zu sein, hat der Angeklagte Margold ausdrücklich und glaubhaft eingeräumt.

Dostal und Zeman haben jede hochverräterische und feindbegünstigende Schuld bestritten. Diese Einlassung ist aber nach der Überzeugung des Senats bewusst unrichtig.

Es ist schon an sich wenig wahrscheinlich, dass Stulik, der den Angeklagten Margold recht eingehend über die umstürzlerischen Ziele des "Nationalen Revolutionärausschusses" unterrichtet hat, nicht auch in gleicher Weise Dostal und Zeman informiert haben soll. Selbst wenn das aber nicht geschehen sein sollte, so ergab sich für die letztgenannten beiden Angeklagten doch aus der Sachlage zwanglos die umstürzlerische Zielsetzung der ihnen angesonnenen und von ihnen entfalteten illegalen Tätigkeit. Jeder Tscheche weiss und auch den Angeklagten Dostal und Zeman war klar, dass das Reich nicht gewillt ist, jemals freiwillig auf das Protektorat zu verzichten. Sie gingen also davon aus, dass ein gewaltsamer Umsturz in Böhmen und Mähren erfolgen soll; für den Einsatz dabei war, wie sie wussten, die Organisation bestimmt, dann zur Sicherung von Ruhe und Ordnung nach dem gelungenen Umsturz bedurfte es im Hinblick auf die vorhandenen legalen Machtmittel der Protektoratsregierung nicht einer Geheimorganisation. Erst recht wäre es für den Fall einer rein legalen Zielsetzung der Organisation nicht erforderlich gewesen, im Rahmen der letzteren ein militärisches Referat einzurichten, nach Waffen Umschau zu halten und den Versuch zu machen, sich Gewissheit über die Stärke der deutschen Polizeikräfte in Klattau zu verschaffen. Im übrigen handelt es sich bei Dostal und Zeman um gebildete und intelligente Tschechen, die auch schon deshalb sich sagen mussten und gesagt haben, dass eine Geheimorganisation nichts anderes bezwecken könne, als den gegen das Reich gerichteten Umsturz vorzubereiten mit dem Ziele, in erhofftem Zusammenwirken mit den Feindmächten einen

- 6 -

selbständigen tschechischen Staat wieder zu errichten. Auch ihre hochverräterische und feindbegünstigende Schuld steht deshalb ausser Zweifel, ohne dass es auf die Erhebung der von der Verteidigung des Angeklagten Zeman hilfsweise beantragten weiteren Beweise ankommt.

Dagegen vermag sich der Senat nicht voll davon zu überzeugen, dass auch die von Dostal und Zeman geplante wirtschaftliche Überbrückungsorganisation hochverräterische Ziele zu folgen bestimmt war. Allerdings mag sein, dass beide Angeklagte, die sich geständlich an der kommunistischen Einflussnahme auf den "Nationalen Revolutionsausschuss" stiessen, nunmehr eine auf rein "nationaler" Grundlage stehende Organisation gleicher Art ins Leben rufen wollten. Wäre das der Fall, so läge die hochverräterische Zielsetzung auch dieses Ausschusses klar zutage. Dafür liegen aber im Hinblick auf das Bestreiten beider Angeklagter umso weniger hinreichende Anhaltspunkte vor, als die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihnen überwiegend wirtschaftliche Erwägungen vorschwebten und sie deshalb von dem Bestreben geleitet waren, im Falle eines Umsturzes den möglichst reibungslosen Fortgang von Handel und Wandel sicherzustellen.

Selbst wenn man jedoch zu Gunsten der Angeklagten Dostal und Zeman - ihrer vom Senat als widerlegt angesehenen Einlassung folgend - unterstellen wollte, sie hätten nicht einmal den hochverräterischen und feindbegünstigenden Charakter ihrer Mitarbeit im "Nationalen Revolutionsausschuss" erkannt, so wären sie deshalb doch nicht straflos. Wie sie selbst einräumen, ist ihnen mindestens nachträglich auf Grund der Eröffnungen des Stulik klar geworden, dass der "Nationale Revolutionsausschuss" kommunistische, also reichsfeindliche und umstürzlerische Bestrebungen verfolgte. Davon mussten sie Anzeige erstatten. Das haben sie jedoch nicht getan, sodass sie gegen § 1 der Verordnung des Reichsprotectors zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juli 1942 sich vergangen haben.

III.

III.

Zur Frage der Strafzumessung bedarf es nur weniger Worte. Wer sich, wie es die Angeklagten getan haben, nach der zweimaligen Verhängung des Ausnahmezustandes noch gegen Ende 1942 und Anfang 1943 bereit findet, im Protektorat in teils grösserem, teils geringerem Ausmass seine Hand zu reichsfeindlichem Tun zu bieten, zeigt sich damit als völlig unbelehrbarer Reichsfeind. Sein Tun kann nicht als leichter Fall (§§ 91 b Abs. 2 StGB., 3 der Verordnung vom 3. Juli 1942) gewertet werden. Deshalb hat der Senat unter Berücksichtigung von Tatzeit, Tatort, Tatziel und Täterpersönlichkeit gegen sämtliche Angeklagte, die sich für immer ehrlos gemacht haben, auf die Todesstrafe als die allein schuldangemessene Sühne erkannt. Dem steht auch nicht entgegen, dass Margold in der Hauptverhandlung sich offen zu seiner Tat bekannt und ehrliche Reue gezeigt hat, dass ferner Dostal und Zeman jede deutschfeindliche Einstellung betreiten. Die Tat allein wiegt so schwer, dass jedes vorher oder nachher gezeigte Verhalten demgegenüber belanglos erscheint.

Weil die Angeklagten verurteilt worden sind, haben sie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dr. Illner

Rehse

Oktober 1944

1. Vermerk: Die Vuen. haben sich für eine reichsfeindliche Widerstandsorganisation im Protektorat anwerben lassen, hier an verschiedenen Treffs teilgenommen und sich zur Mitarbeit für die Organisation bereiterklärt. Im einzelnen sollte Margold das Verkehrswesen, Dostal das militärische Referat und Zeman den Arbeitseinsatz und die Wirtschaft für den Bezirk Klattau leiten. Zeman setze sich auch mit weiteren Personen in Verbindung, die er für die Organisation warb. Außerdem führte er Unterhaltungen mit Dostal über angeblich vorhandene Waffenverstecke.

2. Der Reichsminister der Justiz Berlin, den 19 Oktober 1944
IV g^{10a} 4707 /44

An

den Herrn Deutschen Staatsminister
 für Böhmen und Mähren

in P r a g

Betrifft: Todesurteil gegen 1. František Margold,
 2. Josef Dostal
 3. Alfred Zeman
 4.
 5.

Aktz. 12 J 143/44 des ORA.b.VGH.

Anlagen: ✓ 4 Bände Strafakten,
 — Gnadenhefte,
 ✓ 1 Berichtsabschrift (zu fertigen)
 ✓ 1 Urteilsabdruck.

Der Volksgerichtshof hat die oben bezeichneten Protektoratsangehörigen wegen landesverräterischer Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat am 27. September 1944 zum Tode und zu lebenslangem Ehrverlust verurteilt.

Anbei übersende ich die Vorgänge mit der Bitte, die Entschließung zur Gnadenfrage herbeizuführen.

Ich halte die Vollstreckung des Urteils für geboten.

Im Auftrag

3. Herrn Abt. Leiter
 m.d.B. u. Zeichnung
4. Nach 1 Monat



729/10 L 19/10